



**Bekanntmachung der Gemeinde Fuchsstadt
Genehmigung der 15. Änderung des Flächennutzungsplans
gemäß § 6 Abs. 5 BauGB**

Mit dem Bescheid vom 20.04.2023 Nr. 6100-40 hat das Landratsamt die 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Fuchsstadt für das Gebiet des Bebauungsplans „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Lauerbach“ genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 15. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Jedermann kann die 15. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der 15. Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, in der Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen (Marktstraße 17, 97725 Elfershausen) sowie in der Gemeinde Fuchsstadt (Rathaus Fuchsstadt, Kissinger Str. 37, 97727 Fuchsstadt) während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Öffnungszeiten der VGem Elfershausen sind:

Montag bis Freitag	von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr,
Dienstag zusätzlich	von 13.30 Uhr – 18.00 Uhr.

Die Öffnungszeiten der Gemeinde Fuchsstadt sind:

Montag, Mittwoch, Freitag	von 08:00 Uhr – 11:00 Uhr,
Dienstag	von 16:00 Uhr – 18:00 Uhr.

Ergänzend sind die Unterlagen der 15. Änderung des Flächennutzungsplans mit der zusammenfassenden Erklärung auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Fuchsstadt unter <https://www.fuchsstadt.de/aktuelles/freiflaechenphotovoltaik/index.html> eingestellt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Fuchsstadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Fuchsstadt, 08.05.2023
Gemeinde Fuchsstadt


René Gerner
Erster Bürgermeister